

Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg für das Hochschulauswahlverfahren, das ergänzende Hochschulauswahlverfahren, die Voranmeldung und die Bewerbungsfristen

Vom 22. Mai 2007

geändert durch Satzungen vom

- 4. Mai 2010
- 30. Juli 2010
- 3. Juni 2011
- 4. Mai 2012
- 12. Juli 2012
- 9. Januar 2013
- 1. Juli 2013
- 5. Juni 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 S. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und Art. 5 Abs. 7 sowie Art. 9 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) und § 26 Abs. 1 S. 8 HZV erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt das Verfahren zur Auswahl von Studienbewerbern und -bewerberinnen für Studienplätze des ersten Fachsemesters durch die Universität Erlangen-Nürnberg

1. im Hochschulauswahlverfahren gemäß § 32 Abs. 3 Nr. 3 HRG i.V.m. Art. 7 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 in der jeweils geltenden Fassung und
2. im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren gemäß Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHZG sowie
3. das Voranmeldeverfahren gemäß Art. 9 BayHZG
4. die Höhe und die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber der Vorabquote für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) nach Art. 5 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BayHZG.
5. die Einführung einer Quote für Bewerberinnen und Bewerber, die einem im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder zu fördernden Personenkreis angehören nach Art. 5 Abs. 3 Satz 2 HZG.
6. gem. § 26 Abs. 1 Satz 8 HZV abweichende Regelungen zur Bewerbungs- und Nachreichfrist in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen.

§ 2

Hochschulauswahlverfahren gemäß § 32 Abs. 3 Nr. 3 HRG

(1) Im Hochschulauswahlverfahren gemäß § 32 Abs. 3 Nr. 3 HRG werden Studienplätze des ersten Fachsemesters in das Verfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (im Folgenden: Stiftung) einbezogenen Studiengängen

1. Medizin (Staatsexamen),
2. Zahnmedizin (Staatsexamen) und
3. Pharmazie (Staatsexamen)

ergänzend zur Hochschulzulassungsverordnung nach den Bestimmungen der folgenden Absätze vergeben.

(2) ¹Im Studiengang Pharmazie wird das Hochschulauswahlverfahren nur zum Wintersemester durchgeführt, in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin zum Wintersemester und zum Sommersemester. ²Die Bescheide werden von der Stiftung erstellt und im Namen und Auftrag der Universität Erlangen-Nürnberg versandt.

(3) Die Auswahlkriterien richten sich nach den Vorschriften der Abs. 4 und 5.

(4) ¹Der Nachweis einer einschlägigen Berufsausbildung nach der **Anlage 1** zu dieser Satzung führt zu einer Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin um jeweils 0,1 und im Studiengang Pharmazie um 0,2. ²Der Nachweis des Testergebnisses des "Test für Medizinische Studiengänge" (TMS) führt zu einer (bei Vorliegen der Nachweise nach Satz 1 auch zusätzlichen) Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in den Studiengängen Human- und Zahnmedizin wie folgt:

Für die besten 10 % der Absolventen	Verbesserung der Abiturnote um 0,8
schlechter als 10 % bis einschließlich 20 %	Verbesserung der Abiturnote um 0,6
schlechter als 20 % bis einschließlich 30 %	Verbesserung der Abiturnote um 0,4
schlechter als 30 % bis einschließlich 40 %	Verbesserung der Abiturnote um 0,2
bei einem Testergebnis schlechter als 40 %	findet keine Verbesserung statt.

³Die Studienbewerber und Studienbewerberinnen nehmen mit der Durchschnittsnote ihrer Hochschulzugangsberechtigung und im Falle der Sätze 1 und 2 mit der verbesserten Durchschnittsnote am Auswahlverfahren teil.

(5) ¹Die Stiftung nimmt die Auswahl anhand der von ihr ermittelten Daten vor. ²Für jeden der Studiengänge nach Abs. 1 wird eine Rangliste gebildet; die Bewerber und Bewerberinnen werden nach der Reihenfolge der Rangliste ausgewählt. ³Die Rangfolge bestimmt sich nach dem Durchschnitt der Hochschulzugangsberechtigung bzw. der nach Abs. 4 durch Verbesserung der Durchschnittsnote gebildeten Verfahrensnote. ⁴Vorab gereiht werden gemäß § 19 HZV Bewerber und Bewerberinnen mit früherem Zulassungsanspruch. ⁵Besteht bei der Auswahl Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach den Bestimmungen des § 18 Abs. 2 HZV.

§ 3

Ergänzendes Hochschulauswahlverfahren nach Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHZG

(1) Im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren nach Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHZG werden Studienplätze des ersten Fachsemesters in Studiengängen, die an der Universität Erlangen-Nürnberg in ein örtliches Auswahlverfahren einbezogen sind, ergänzend zu § 31 HZV nach den folgenden Absätzen vergeben.

(2) Soweit in Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, werden die Bewerber und Bewerberinnen nach der Durchschnittsnote ihrer Hochschulzugangsberechtigung gereiht.

(3) ¹Ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, werden im Rahmen der Vorabquote nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHZG nach ihrer Befähigung zum Studium zugelassen. ²Bewerber und Bewerberinnen nach Satz 1 werden nach der Durchschnittsnote ihrer Hochschulzugangsbere-

rechtigung gereiht. ³Im Rahmen der Quote nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHZG sollen nicht mehr als ein Drittel der verfügbaren Plätze mit Bewerbern und Bewerberinnen aus einem einzelnen Land belegt werden, wenn noch nicht berücksichtigte Bewerbungen aus anderen Ländern vorliegen.

§ 4

Voranmeldung gemäß Art. 9 BayHZG

(1) ¹In Studiengängen und Teilstudiengängen mit einer Voranmeldefrist ist die Immatrikulation zum Wintersemester bis spätestens zum 15. Juli und zum Sommersemester bis spätestens zum 15. Januar desselben Jahres durch eine Online-Bewerbung über das Bewerbungsportal der Universität vorzunehmen. ²Bei Versäumung einer fristgerechten Voranmeldung ist die Einschreibung zu versagen, es sei denn, dass der Bewerber oder die Bewerberin die Frist ohne Verschulden versäumt.

(2) Die in die Voranmeldung einbezogenen Studiengänge und Teilstudiengänge sowie die jeweils betroffenen Fachsemester sind in der **Anlage 2** zu dieser Satzung aufgelistet.

§ 5

Vorabquoten

(1) ¹Die Vorabquote gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 des BayHZG für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) beträgt zwei vom Hundert. ²Die Auswahl erfolgt nach der durch die Hochschule bescheinigten Durchschnittsnote.

(2) Die Profilquote gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BayHZG beträgt eins vom Hundert und steht für Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundesverbands des Deutschen Olympischen Sportbunds angehören, zur Verfügung.

§ 6

Bewerbungs- und Nachreichfrist für Masterstudiengänge

¹Ein Zulassungsantrag für den Masterstudiengang Psychologie (MSc) muss zu einem Wintersemester mit allen erforderlichen Unterlagen jeweils bis zum 1. August eingegangen sein. ²Abweichend hiervon wird eine Nachreichfrist für den benoteten Nachweis des ersten Studienabschlusses bis zum 15. September (Ausschlussfrist) gewährt, soweit zum Bewerbungsschluss 1. August das Erststudium noch nicht abgeschlossen ist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und findet erstmals Anwendung für die Aufnahme von Studierenden zum Wintersemester 2013/14.

Anlage 1

Liste der studiengangsspezifischen Berufsausbildungen nach § 2

Die nachfolgend aufgeführten Berufsausbildungen werden als einschlägige studiengangsspezifische Ausbildungen anerkannt.

1. in Medizin:

Altenpfleger/in, Anästhesietechn. Assistent/in^{*)}, Arzthelfer/in, Biologielaborant/in, Biolog.-techn. Assistent/in, Biotechnolog. Assistent/in, Chemielaborant/in, Chem.-techn. Assistent/in, Diätassistent/in, Ergotherapeut/in, Gesundheits- u. Kinderkrankenpfleger/in, Gesundheits- u. Krankenpfleger/in, Gymnastiklehrer/in, Hebammen/Entbindungspfleger, Heilerziehungspfleger/in, HNO-Audiologieassistent/in, Logopäde/in, Masseur/in u. Medizin. Bademeister/in, Medizin. Dokumentar/in, Medizin. Dokumentationsassistent/in, Medizinlaborant/in, Med.-techn. Assistent/in-Funktionsdiagnostik, Med.-techn. Laboratoriumsassistent/in, Med.-techn. Radiologieassistent/in, Med. Sektions- u. Präparationsassistent/in, Motopäde/in, Operationstechn. Angestellte/r, Operationstechn. Assistent/in, Orthoptist/in, Pharmazeut.-techn. Assistent/in, Physikalisch-techn. Assistent/in, Physiklaborant/in, Physiotherapeut/in, Rettungsassistent/in, Veterinärmed.-techn. Assistent/in, Zytologieassistent/in, Medizin. Fachangestellte/r.

^{*)} Gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem WS 2012/13 aufnehmen.

2. in Zahnmedizin:

Zahntechniker/in, Zahnmed. Fachangestellte/r, Zahnarzthelfer/in, Zahnmed. Prophylaxehelfer/in.

3. in Pharmazie:

Biologielaborant/in, Biologisch-techn. Assistent/in, Chemielaborant/in, Chem.-techn. Assistent/in, Medizinlaborant/in, Med.-techn. Angestellte/r-Funktionsdiagnostik, Med.-techn. Laboratoriumsassistent/in, Pharmakant/in, Pharmazeut.-techn. Assistent/in, Physikalisch-techn. Assistent/in, Techn. Assistent/in-Chem. u. biolog. Laboratorien, Techniker/in Chemietechnik, Techniker/in Umweltschutztechnik, Zytologieassistent/in.

Anlage 2

Liste der in die Voranmeldung nach § 4 einbezogenen Studienfächer zum Wintersemester 2014/15:

Studiengang	Abschluss	Fachsemester
Geographie	Lehramt GY	1
Geographie	Lehramt RS	1
Kulturgeographie	alle Abschlüsse	1
Ökonomie	BA 1/2	1
Pädagogik	BA 1/2	1
Physische Geographie	BSc	1
Soziologie	alle Abschlüsse	1
Wirtschaftswissenschaften (Phil. Fakultät)	Lehramt GY	1
Wirtschaftswissenschaften (Phil. Fakultät)	Lehramt RS	1